

übel Ding fluchen würde; soll derselbe durch seine Obrigkeit mit einem Halseisen an einer Säule vor einem Kirchhofe stehen, unter dem Amt der Predigt und Messen unnachlässig gezüchtigt und gestraffet werden. Die aber keine Pfarren oder sonst Kirchen in ihren Dörffern oder auf ihren Güttern haben, sollen eine Säule in ihrem Dorffe zur Strafe der angezeigten Gotteslästerung, wie vorgemeldet, unsäumlich aufrichten.

Und damit dieselben Gotteslästerer an Tag gebracht und gestraffet werden, soll eine jede Herrschaft ihren Unterthanen und sonderlich den Kreyschmarn und andern Bierschenken, da solche Gotteslästerung vermuthlich am meisten geübt wird, einen ernstest Befehl thun: Wo sie jeder einen solchen Gotteslästerer wissen oder hätten, daß sie dens oder dieselben unsäumlich bey der Herrschaft angeben und nachhaft machen, auch die Worte, wie die Gotteslästerunge geschehen, fleißig merken und berichten sollen; so aber solche von ihnen verschwiegen und unterdrückt werden wollte, wo das befunden würde, sollen sie selbst als Mitverhänger der Gotteslästerunge mit ehgedachter Pön des Eisens gestrafft werden.

Wo auch Einer nach berührter empfangner Straffe mit einiger Gotteslästerung ferner fortfahren und darüber begriffen, oder Jemand, wie davor stehet, derowegen angegeben würde, der soll durch seine Obrigkeit, nach Größe der Uebertretung und Gelegenheit der Sachen, in andere Wege, es sey am Leibe oder am Guthe, härtinglich gestrafft werden.

Es soll auch zu jeder Zeit, wenn das Göttliche Amt gehalten wird, und weil das währet, keine Person, sie sei männlichen oder weiblichen Geschlechts, sich auf dem Kirchhofe mit einem Gespräche und unnützen Geschwäze, oder sonst an leichtfertigen Stellen, bey obbe-